



**Ordnung für die Bringleistungsprüfung
für Retriever (BLP/R)
des Deutschen Retriever Club e. V. (DRC)**

in der Fassung vom 16.03.2019 aktualisiert am 15.09.2021,
zuletzt aktualisiert am 08.03.2025

Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP/R)

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP/R)

Die BLP ist eine Zucht- und Leistungsprüfung. Sinn und Aufgabe der Prüfung ist es, den Retriever im Hinblick auf seine natürlichen Anlagen, auf seine Verwendung für die Arbeit nach dem Schuss, auf seinen Gehorsam ohne Wildberührung und auf seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finder- und Arbeitswillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigen.

Es muss höchste Aufgabe der Richter sein, die Hunde zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Bei der BLP muss also **neben der gezeigten Leistung des Hundes ganz besonders die Feststellung seiner natürlichen Anlagen** im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund **im Vordergrund stehen**. Die Ausbildung des Jagdhundes soll zum Zeitpunkt der Prüfung weitgehend abgeschlossen sein.

Veranstaltung der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

§1 Allgemeines

- (1) Für die Prüfung gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) - siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zur Ausrichtung der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP) sind die Landesgruppen des DRC berechtigt. Sie können die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren.
- (3) Eine BLP kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (4) **a)** Die BLP/R darf nur in der Zeit von September bis 15. November durchgeführt werden.
b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.
- (5) **a)** Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der BLP sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergebiet mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die BLP zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.

Die BLP wird so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft. Dabei dürfen höchstens fünf Hunde einer solchen Gruppe zugeteilt werden. Nur in Ausnahmefällen darf eine solche Gruppe nach Genehmigung durch den Obmann der Verbandsrichter sechs Hunde richten.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zur Bringleistungsprüfung für Retriever richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV - siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23 der Satzung des JGHV.
- (2) Zu einer BLP dürfen nicht mehr als 20 Hunde (max. 5 Hunde pro Richtergruppe) zugelassen werden.
- (3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 9 Monate alt sein.
- (4) Ein Hund darf nicht mehr als zweimal auf einer BLP geführt werden.
- (5) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen dürfen unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1) **a)** Die Meldung zu einer BLP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular (jagdl.) einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten jagdlichen Prüfungen und Leistungszeichen beizufügen.
- (2) **a)** Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
c) Ein Führer darf auf einer BLP nicht mehr als zwei Hunde führen.
d) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.
- (4) **a)** Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen - übergeben sowie seinen gültigen, gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Bei der Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist die Rahmenrichtlinie im Anhang zu beachten.
Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Es gilt die Gebühren und Spesenordnung des DRC. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die ausrichtende Landesgruppe des DRC muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
- (2) In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Prüfung fakultativ mit oder ohne das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer durchgeführt wird.
- (3) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der BLP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in den BLP zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (4) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (5) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB- und DRC-GStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§ 5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen besitzen (beachte OfdVRW § 6 (2)).
- (2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwärter), als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern (davon mindestens ein Verbandsrichter im DRC) in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist mit dem Obmann der Verbandsrichter abzustimmen und im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
- (4) **a)** In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann jeder Gruppe muss auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen und hierfür zugelassen sein. In Jeder Richtergruppe dürfen neben diesem, Richter aus anderen Vereinen eingesetzt wer-

den, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. In jeder Gruppe muss ein zweiter Verbandsrichter des DRC eingesetzt werden. Bei Ausnahmen ist der Obmann der Verbandsrichter zu informieren.

b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft ist.

- (5)** Bei der Geländeauswahl sowie bei der Bewertung der einzelnen Aufgaben muss die Jagdnähe immer im Vordergrund stehen. Hierfür haben die Richter, insbesondere die Obleute unbedingt Sorge zu tragen.

§6 Richtersitzung

- (1)** Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

- (2)** Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn das Prädikat "hervorragend" (12) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb der Prüfung kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat "hervorragend (12)" vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen und dem Prüfungsleiterbericht beizufügen.

- (3) a)** Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannten gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.

b) Die von den Richtergruppen festgelegten Bewertungen in den Anlagen-Prüfungsfächern Arbeitsfreude, Nasengebrauch, Führigkeit, Wasserfreude und körperliche Härte werden zur Durchschnittsbeurteilung zusammengefasst. Die Punktzahl ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren.

c) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.

- (4) a)** Bei der Verlesung der Prädikate ist die entsprechende Leistungsziffer (Punktzahl) zu nennen.

b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte. Sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Bringleistungen sind zu beachten.

c) Die Richtersitzung setzt entsprechend der erreichten Punktzahlen die Einstufung fest.

d) Es wird empfohlen die Hunde bei Punktgleichheit in folgender Reihenfolge einzustufen: Arbeitsfreude – Nasengebrauch – körperliche Härte – Alter.

- (5)** In der Richtersitzung wird in der Reihenfolge dieser Einstufung die Verleihung der Clubmedaillen in Silber und Bronze vorgenommen.

- (6)** Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Urteilsziffern sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt J2 b (Zensurentabelle) einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.

- (7)** Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen, mit dem DRC-Stempel des Prüfungsleiters zu versehen und zu unterschreiben.

Das Ergebnis des Faches Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer ist vom Prüfungsleiter unbedingt in die Ahnentafel einzutragen.

- (8) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (9) Die Zensurentabelle und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
- (3) **a)** Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
 - 1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Melde-(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 - 2. jeweils 1 Durchschlag bzw. Scan / Foto / Kopie der Formblätter J2 b (Zensurentafel) aller geprüften Hunde
 - 3. 1 Durchschlag bzw. Scan / Foto / Kopie des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)**b)** Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
c) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
d) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens anzugeben.
- (5) Die Geschäftsstelle des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden BLPs spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber nicht bestanden habenden Hunde mit ihren Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens anzuführen.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder BLP
- (2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser BLPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht der Stammbuchstelle des JGHV zur Eintragung übermittelt.
- (3) **a)** Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der BLP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4) **a)** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6) **a)** Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (7) Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten. Dies gilt auch

dann, wenn der Hund noch eine jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann. Die Entscheidung über einer Weiterprüfung liegt im Ermessen der Richter.

a) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als

- Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
- Hund, der Nutzwild nach erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt
- Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsam
- Schussscheu oder stark schussempfindlich
- Hand- oder wildscheu oder wensensschwach
- Blinker
- hochgradiger Rupfer und Knautscher
- Versager bei der Wasserarbeit (Schussfestigkeit, Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer, oder Nichtbringen der Ente)

kann er die Prüfung nicht bestehen.

(8) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

a) Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.

b) Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.

c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.

d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt

e) Wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.

f) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

(9) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden (siehe hierzu im Anhang Rahmenrichtlinien JGHV).

(10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

a) Diese PO enthält Muss- und Soll-Bestimmungen

b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form: z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „nicht genügend“ erhalten.

c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei den Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

(2) **Prädikate und Arbeitspunkte**

a) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.

b) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.

c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte), mit Ausnahme des § 16(3)b).

d) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.

Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hoch veranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO sowie der BLPO und im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

hervorragend	12 Punkte
	11 Punkte
sehr gut	10 Punkte
	9 Punkte
	8 Punkte
gut	7 Punkte
	6 Punkte
	5 Punkte
genügend	4 Punkte
	3 Punkte
nicht genügend	2-0 Punkte
nicht geprüft	--

f) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes "sehr gut" ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes "gut" ergibt 7 Punkte, ein glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat.

Für die Fächer: Einweisen, Haar- und Federwildschleppe, Art des Bringens, Standruhe, allgemeines Verhalten - Gehorsam und die Gehorsamsfächer können maximal 10 Punkte vergeben werden.

g) Das Prädikat "hervorragend" mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden.

h) Eine Vergabe ist nur für die Fächer: Freie Verlorensuche, Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zulässig.

i) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich zu begründen. Der schriftlichen Begründung muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.

j) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr nach oben aufzurunden.

(3) Übersicht über die Fächer

I. Anlagefächer

1. Arbeitsfreude	3
2. Nasengebrauch	2
3. Führigkeit	2
4. Wasserfreude	3
5. Körperliche Härte	0
6. Freie Verlorensuche von 3 Stück (2 Hasen oder Kaninchen und eine Ente)	3
7. Standruhe	2
8. Merken	2
9. Wasserarbeit	
b) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3

II. Abrichtefächer

9. Wasserarbeit	
a) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	2
10. Einweisen auf 2 Stück Federwild	2
11. Feder- oder Haarwildschleppe	2
12. Art des Bringens	3
a) Hase oder Kaninchen	
b) Ente (Wasserarbeit)	
c) Federwild	
13. Gehorsam	1

- Haar- oder Federwildschleppe	a) Wald	- 200 m
		- 300 m
	b) Feld	- 200 m
		- 300 m
- Verhalten auf dem Stand		
- Leinenführigkeit		
- Folgen frei bei Fuß		
- Ablegen		

- Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden
- Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land und im Wasser
- körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss). Beobachtete Mängel sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.

- (1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.
- (2) Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die durch Charakter und Anlagen bedingte Arbeitslust und auf den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt.
- (3) Mangel an Arbeitsfreude: Ein Hund, der sich aus Mangel an Arbeitsfreude unlustig und ohne Interesse und Freude zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe seines Führers. Hunde, die dem Befehl des Führers zwar nachkommen, aber ohne Arbeitswillen, ohne Interesse und Lust an der Arbeit sind zwar fähig aber nicht arbeitsfreudig.
- (4) Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden.

- (1)** Der Gebrauch der Nase ist sorgfältig zu beurteilen.
- (2)** **a)** Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden sowie dem bedächtigen Aufnehmen derselben.
b) Beim Retriever als „Spezialist nach dem Schuss“ kann die Anlage seiner Nase auch beim Finden und Reagieren sowie Markieren von der Witterung lebenden Wildes bewertet werden, falls er an dieses durch Zufall kommt.
c) Die Anlagen des Nasengebrauchs zeigt sich in dem folgenden Verhalten:
 - Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung
 - Reaktion beim Verlieren, Kreuzen, Aufnehmen der Spur
 - Arbeitskonzentration
 - Arbeitsruhe
- (3)** Der Gebrauch der Nase kann in allen Fächern, sofern er eindeutig sichtbar wird, zur Bewertung herangezogen werden.

- (1) a)** Die Führigkeit zeigt sich in dem Bestreben des Hundes, mit dem Führer Verbindung zu halten sowie der Bereitschaft, mit diesem zusammen zu arbeiten.
Sie zeigt sich u.a. darin, wie der Retriever beim An- und Ableinen, bei der Verlorensuche, bei der Wasserarbeit, bei der Markierung, besonders beim Einweisen sowie gegebenenfalls beim Bringen bereit ist, abgestimmt auf die Art dieser Arbeit, mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und gegebenenfalls auch Blickkontakt zu halten. Die Führigkeit sollte aber nicht mit einer Abhängigkeit vom Führer und mangelnder Selbstständigkeit verwechselt werden.

b) Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach einem etwaigen Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigem Weiterjagen nutzt.
- (2)** Die Führigkeit kann bei der Freiverlorensuche, am Wasser, bei der Markierung und besonders beim Einweisen, wie auch bei der Bereitschaft zu bringen für die Bewertung herangezogen werden.

§13 Wasserfreude

- (1) Der Retriever besitzt als Spezialist für die Arbeit am Wasser unumstritten eine besondere Veranlagung für die Wasserarbeit. Diese Anlage äußert sich besonders durch seine Wasserfreude, die sich in dem folgenden Verhalten zeigt:
- Bereitschaft der Wasserannahme
 - Schwimmfreude
 - Bereitschaft im und am Wasser zu arbeiten
 - Freudigkeit im und am Wasser
 - Vorwärtsdrang
- (2) Die Wasserfreude kann bei den Wasserfächern, aber auch bei anderen sich während des Prüfungsverlaufes ergebenden Situationen am/ im Wasser für die Bewertung herangezogen werden.

§14 Körperliche Härte

- (1) Um sicher verloren bringen zu können, ist es notwendig, dass der Retriever jedes Gelände sowie jeden Bewuchs annimmt. Der jagdliche Trieb wird meist durch eine bestimmte Reizlage ausgelöst, insbesondere bei der Arbeit vor dem Schuss. Für die Arbeit nach dem Schuss ist die Reizlage oft nicht so hoch wie vor dem Schuss. Hier kommt die Anlage des Retrievers als Spezialist nach dem Schuss besonders zum Tragen. Das Verlorensuchen stellt für den passionierten Retriever eine besondere Reizlage dar, die sich in den folgenden Anlagen seiner körperlichen Härte widerspiegeln:
- Geländeannahme
 - Vorwärtsdrang
 - der Wille Beute zu machen
 - Durchhaltewillen
 - Finderwillen
- (2) Die körperlichen Härte kann in allen Fächern, sofern das Gelände bzw. die Gegebenheiten diese erkennbar werden lassen, für die Bewertung herangezogen werden.
Da aber nicht bei jedem Hund in den verschiedenen Aufgaben die gleichen Geländebeziehungen vorherrschen können, werden die Arbeitspunkte hier mit einer FWZ 0 multipliziert. Somit hat dieses Fach keine Auswirkung auf die Gesamtpunktzahl und bietet nur eine Aussage darüber, in wie weit diese Anlage vorhanden ist.

§15 Freie Verlorensuche und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Haarwild und 1 Stück Federwild

- (1) **a)** Für die Freie Verlorensuche sind Waldflächen mit guter Bodendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen.
b) Auf einer Fläche von ca. 50x50 m werden drei Stück Nutzwild (2 Stück Hase oder Kaninchen und 1 Federwild) außerhalb des Wahrnehmungsbereiches von Führer und Hund nach Maßgabe der Richter ausgeworfen.
c) Die Vorbereitung hat so zu erfolgen, dass der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten muss. Der Hund soll ungefähr von der Mitte der Grundlinie aus angesetzt werden.
d) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsflächen soll 20 m betragen.
e) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter frei bewegen, gegebenenfalls auch in der Arbeitsfläche stehen bleiben, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können. (So haben die Richter in einem unübersichtlichen Gelände nun die Möglichkeit, die Arbeit des Hundes besser zu bewerten)
- (2) **a)** Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.
b) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern häufige, laute Kommandos die Zensur.
c) Die Arbeit ist auf 15 Minuten zu begrenzen.
d) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligem Finden nicht selbstständig (d.h. ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) oder in 15 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
e) Findet der Hund nur ein Stück Wild in 15 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit "genügend" bewertet werden, findet er in 15 Minuten nur zwei Stück, kann die Arbeit höchstens mit „gut“ bewertet werden.
f) Wird der Hund bei der freien Verlorensuche oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

- (3) Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes oder anderes verendetes Wild als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stückes Wild gleichzusetzen.
- (4) Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/ oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

§16 Standruhe und Merken

- (1) Beschreibung des Geländes
 - a) Zu wählen sind ausreichend große Felder oder Wiesen mit mindestens 20 cm hohem Bewuchs (Gras, Raps, Rüben, Rübsen usw.).
 - b) Das ausgeworfene Nutzwild (Federwild) soll vom Bewuchs verdeckt sein.
 - c) Die Fächer Standruhe und Merken werden zusammen geprüft, aber einzeln beurteilt.
- (2) **Beschreibung der Arbeit**
 - a) Die Führer einer Gruppe gehen mit ihren angeleinten Hunden in einer geraden Linie nebeneinander durch das offene Gelände.
Auf Anweisung eines Richters bleiben die Führer mit ihren Hunden stehen. Die Retriever sitzen oder stehen angeleint neben ihren Führern. Auf Anweisung eines Richters wird einer der Hunde vor dem Schuss sowie dem Werfen des Stückes abgeleint.
 - b) Unter Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Federwild ca. 50 m vor der Linie der Hundeführer von dem neben dem Schützen stehenden Werfer weg in die Höhe geworfen.
 - c) Hunde und Führer beobachten, wie das Stück Wild, das anschließend von dem abgeleinten Hund apportiert werden muss, ausgeworfen wird. Der Führer darf den Hund nur auf Anweisung eines Richters schicken.
 - d) Die Hunde sollen während des Wartens aufmerksam und standruhig sein. Der zu prüfende Hund soll sich die Fallstelle des Stückes merken und auf dem kürzesten Weg dorthin laufen, sobald er geschickt wird.
 - e) Dieser Vorgang wiederholt sich, nachdem die Führer, Richter und Schützen mindestens 20 m weiter vorgerückt sind, so lang bis alle Hunde zum Einsatz gekommen sind.
 - f) Wird der Hund bei der Standruhe, beim Merken oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.
- (3) **Beurteilung Standruhe**
 - a) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer
 - b) Hunde, die einspringen oder in die Leine springen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten, verbleiben aber in der Prüfung.
 - c) Hunde die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, welches bei der Jagdausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.
- (4) **Beurteilung Merken**
 - a) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
 - b) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten
 - c) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Federwild“ zu beurteilen.

§ 17 Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. §1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung Tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

(1) Allgemeinverbindlichkeit

- a) Nachstehende Grundsätze des allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung, als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe und Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

b) Neben der nach Abs. a) bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss von einem Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren

g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen für die Prüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen Gründen. Sie sind zu begründen.

b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.

c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.

d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

e) Hunde die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).

f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „*lt. Prüfung vom ...“

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

Allgemeines zur Wasserarbeit

Es werden folgende Fächer bei der BLP/ R in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Schussfestigkeit (ist zuerst zu prüfen)
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (wenn ausgeschrieben)

4. Art des Bringens von Ente

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§17) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.

Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht nicht gesondert aufzuführen.

(8) Schussfestigkeit

a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund ca. eine Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente bringen (eine sichtig geworfene Ente gilt als gefunden). Gewünscht ist ein schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und / oder Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund bis zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Wirkt ein Führer in diesem Bringfach ein, erhält der Hund ein „nicht genügend“. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

c) Ein Hund der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(9) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

c) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Der Hund muss die gefundene Ente beim erstmaligen Finden bringen. Gewünscht ist ein schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und / oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

e) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

f) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß §17(10) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

(10) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (wenn ausgeschrieben)

a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.

f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist ein schnelles Aufnehmen, freudiges und williges Zutragen ohne jede Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und / oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

(11) Bringen der Ente

a) Unter der Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fähigkeit, wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

b) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente zunächst ab, - z.B. um sich zu schütteln -, so kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte Ente zunächst ungünstig (z.B. an Kopf, Schwinge, oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, so darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.

c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.

d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft beurteilt“ kann das Gesamturteil für das Bringen von Ente nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

f) Das Loben des Hundes und / oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

§18 Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

Für die Feldarbeit sind ausreichend große Reviere mit guter Bodendeckung zu wählen, damit eine jagdgemäße Arbeit nach dem Schuss und eine gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet sind.

§19 Einweisen

(1) Beim Einweisen ist jedem Hund ein frischer Revierteil zuzuweisen. Der Abstand zwischen den Revierteilen soll mindestens 20 m betragen.

Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu zwei Stück Federwild der gleichen Wildart (Fasan, Huhn, Ente, Taube) gelenkt werden und muss diese apportieren.

(2) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübsen usw.) mit der Größe von ca. 80 x 40 m werden in die Ecken der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite zwei Stücke Federwild eingeworfen.

(3) Das Einwerfen erfolgt von den kurzen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche, noch die Fläche der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.

(4) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.

(5) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.

(6) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der diesseitigen langen Seite. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und

kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweise-Arbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.

- (7) Vor Beginn der Arbeit sagt der Führer dem Richter an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.
- (8) **a)** Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit eines Jagdhundes. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever.
Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Hand-zeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet.
Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken. Jedoch sind andauernde laute Befehle punktmindernd. Der Hund soll beide Stücke Wild in maximal 15 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
b) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit "gut" bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zu den Stücken kommt oder innerhalb von 15 Minuten nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit nur ein "genügend" erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- (9) **a)** Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbar-machen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
b) Wird der Hund beim Einweisen oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§20 Feder- oder Haarwildschleppe mit selbstständiger Anschusssuche

- (1) Die Arbeit auf den Wildschleppen wird in der Regel mit Ente, Fasan, Taube oder Rabenkrähe geprüft. Sollte der Hund bei der Freiverlorensuche kein Stück Haarwild gefunden haben, so ist ihm die Wildschleppe mit Haarwild zu legen. Hierdurch soll ihm eine weitere Möglichkeit einer Bringleistung am Haarwild gegeben werden. Hieraus resultierend sollte die Feder- oder Haarwildschleppe immer nach dem Fach der Freiverlorensuche geprüft werden.
- (2) **a)** Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes möglichst mit Nackenwind zu legen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen müssen mindestens überall ca. 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein.
b) Die Schleppen werden in einem abwechslungsreichen Gelände, wie z.B. Wiesen, Wald, Brachflächen, Buschwerk, mit mindestens einem natürlichen Geländewechsel (Weg, Übergang Feld-Wald, etc.), sowie mind. einem Hindernis (Graben, Schilfstreifen, Weidezaun, Feldrain, etc.), auf einer Länge von mind. 200 m erstellt. Die Länge der Schleppspur orientiert sich an deren Schwierigkeitsgrad. Es werden mind. zwei Haken eingelegt. Die gesamte Spur kann auch in einem großen Bogen bzw. Hufeisenform verlaufen.
c) Am Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in einer Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und in unmittelbarer Nähe so zu verbergen, dass der am Schleppenende angelangte Hund ihn nicht eräugen kann. Dort muss er das zweite Stück Federwild der gleichen Wildart ohne Schleppe vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen.
d) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen. Auch in diesem Fall hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppenleger muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.
e) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in diesem Fall am Ende der Schleppe etwa 10- 15m vor dem Schleppenleger abzulegen vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.
- (3) **a)** Der Hund soll sich selbständig auf den Anschuss bzw. die Spur einsuchen. Hierzu wird dem Führer der Bereich in dem sich der Anschuss befindet gezeigt, bzw. beschrieben. Diese Aufgabenstellung sollte sich an den vor Ort anzutreffenden Gegebenheiten orientieren und der hier nachgestellten jagdlichen Situation entsprechen. Der Suchenbereich sollte nicht kleiner als 15m x 15m und nicht größer als 30m x 30m sein. Dabei liegt es im Ermessen des Führers, wie von wo aus er den Hund in die selbstständige Anschusssuche schickt. Gelingt dies dem Hund nicht, kann er vom Führer auch am Anschuss angesetzt werden. Er kann dann aber für dieses Fach höchstens mit dem Prädikat „gut“ bewertet werden.
b) Hat der Hund die Schleppe angenommen, muss er die Schleppe selbstständig arbeiten und soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppe finden. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Jedes erneute Ansetzen und jede Einwirkung des Führers auf seinen Hund auf dem Hinweg der

Schleppe mindert das Prädikat der Schleppenarbeit. Auf der Federwildschleppe ist nur zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Schleppe einstellt und ob er finden will.

- (4) **a)** Der Hund muss das gefundene Wild bringen. Das Loben des Hundes und/ oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- b)** Ein Hund der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch mal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.
- c)** Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§21 Art des Bringens

- (1) Unter der Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Wild überhaupt zutragen will, auf den Schleppen, beim Verlorenbringen, bei der Verlorensuche oder beim Merken. Hierzu gehört auch die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund sämtliches Wild aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt.
- Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass ein Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
- (2) **a)** Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf ein einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dieses nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden.
- b)** Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) werden einzeln bewertet. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ 3 Punkte bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt für die jeweilige Fachgruppe zu ermitteln. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) zu bewerten ist, kann auch das Gesamturteil in dem Fach Art des Bringens nur „nicht genügend (0 bis 2 Punkte) lauten.

§22 Allgemeiner Gehorsam

- (1) Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hund vom Führer abverlangt.
- (2) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.
- (3) Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- (4) Die prüfungsmäßige Feststellung des allgemeinen Gehorsams der Hunde hat im Verlauf der gesamten Prüfung zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

§23 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- (2) Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion in verschiedenen Formen (positiv/ negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:
- Schussfest
 - Leicht schussempfindlich
 - Schussempfindlich
 - Stark schussempfindlich
 - Schussscheu

a) Schussfest ist ein Hund wenn er keinerlei negative Reaktion (Einschüchterung/ Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Suche freudig fortsetzt.

b) Leicht schussempfindlich ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.

c) Schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert, aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

d) Stark schussempfindlich ist ein Hund der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

e) Schussscheu ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.

f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern.

Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. Auch bei diesem Verhalten ist eine erneute Prüfung in Zweifelsfällen frühestens nach 30 Minuten möglich.

Eine Wiederholung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

§24 Zusatzfächer (fakultativ) ohne Benotung

Zusätzlich ist es möglich nach Beendigung der BLP/ R einzelne oder auch alle der folgenden Fächer prüfen zu lassen, um so möglicherweise die Anforderungen der Brauchbarkeit eines Bundeslandes zu erfüllen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Prüfungsleiters.

§25 Haar- und Federwildschleppe

- (1) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die Arbeit auf der Federwildschleppe mit Ente, Fasan, etc..
- (2)
 - a) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bzw. Federn bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 200 m bzw. 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
 - b) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
 - c) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppleine zu befreien.
 - d) Die Haar- und Federwildschleppen können im Wald oder im Feld durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) führen.
 - e) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.
 - f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.
- (3)
 - a) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
 - b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5) Das zur Schleppe verwandte Haarwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
- (6)
 - a) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.
 - b) Der Führer darf die ersten 30 m der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Spätestens nach dem Aufnehmen muss der Führer sich zum Anschuss zurück begeben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen. Jedes weitere Ansetzen mindert das Prädikat.

- (7) **a)** Der Hund soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppspur finden. Er muss es selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes und/ oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, ist erlaubt.
- b)** Einem Hund der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann bei dieser Aufgabe keine Leistung bescheinigt werden. Ein Hund der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch mal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.
- c)** Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§26 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Soweit es nach den Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften bzw. des jeweiligen Bundeslandes gestattet ist, muss in der Dickung zweimal geschossen werden. Entweder geben die Führer nach Anordnung der Richter selbst zwei Schrotschüsse in die Luft ab oder aber die Richter übernehmen dieses.
- Der Hund **soll** sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehle vom Führer weichen,

§27 Leinenführigkeit

- (1) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert. Der Führer muss bei dieser Überprüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

§28 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§29 Ablegen

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (2) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (3) Hier gibt er auf Anordnung des Richters oder der Richter selbst zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (4) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit nicht genügend zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle.

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
Dr. Jutta Jaitner, Obfrau der Verbandsrichter

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 24.08.2024



Anlage zur BLPO

Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und an-zuwenden.

Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzustellen und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowienummer, wie auch bei der Überprüfung der körperlichen Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufes.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Über-passion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.

Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde, bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

- a) teilnahmslos / phlegmatisch/ ohne jagdliche Motivation
- b) ruhig / ausgeglichen
- c) lebhaft / temperamentvoll
- d) unruhig / übererregt
- e) selbstsicher (deutlich präsentiert)/ selbstbewusst
- f) stabil/ sicher
- g) schreckhaft/ unsicher
- h) ängstlich/ stark unsicher
- i) sozialverträglich
- j) aggressiv gegenüber Menschen
- k) aggressiv gegenüber Artgenossen
- l) handscheu
- m) wildscheu

a) teilnahmslos / phlegmatisch/ ohne jagdliche Motivation

Als teilnahmslos/phlegmatisch werden Jagdgebrauchs-Retriever bezeichnet, die weder durch den Anblick, noch durch die Witterung von Wild Interesse an diesem zeigen und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig / ausgeglichen

Ruhig/ausgeglichene Jagdgebrauchs-Retriever verfolgen interessiert ihre Umwelt, sie sind dabei entspannt und zeigen einen niedrigen Erregungslevel. Ihr Muskeltonus ist dabei niedrig. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild lässt sie aufmerksam werden. Jedoch bleiben sie stets gelassen und an ihrem Führer orientiert.

c) lebhaft / temperamentvoll

Der lebhaft /temperamentvolle Jagdgebrauchs-Retriever beobachtet stets aufmerksam das gesamte Umweltgeschehen, ist dabei beherrscht und konzentriert. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen ihn in Erregung. Der Körpertonus ist angespannt. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie ruhig, winseln und jaulen nicht, bleiben stets ansprechbar und an ihrem Führer orientiert.

d) unruhig / übererregt

Der unruhige / übererregte Jagdgebrauchs-Retriever beobachtet das Umweltgeschehen stets geistig und körperlich gespannt. Er lässt sich bereits durch geringe Reize in einen hohen Erregungszustand versetzen (wie z.B. Zittern, Unkonzentriertheit, Hecheln, Speicheln, Winseln, Lautgeben). Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen ihn in große Erregung. Ebenso der Anblick anderer arbeitender Hunde. Der Tonus ist sehr angespannt, der Hund kommt auch in Arbeitspausen nicht zur Ruhe. Angeleint bzw. nicht aufgerufen sind sie nicht ruhig, sondern winseln, jaulen fortwährend oder immer wieder, auch unter Einwirkung des Führers. Sie sind ihrem Führer gegenüber nicht mehr aufmerksam, sondern haben ihre Aufmerksamkeit auf die Außenreize gerichtet.

e) selbstsicher (deutlich präsentiert)/ selbstbewusst

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchs-Retriever bezeichnet, die alle Situationen des Prüfungsalltags unerschrocken und selbstbewusst meistern. Sie zeigen dabei ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sind äußerst neugierig, können auch rücksichtslos erscheinen, sowie sich als unabhängig vom HF präsentieren.

f) stabil/ sicher

Der stabile Jagdgebrauchs-Retriever meistert alle Situationen des Prüfungstages gelassen und sicher. Durch plötzlich auftretende, nicht vorhersehbare Situationen lässt er sich nicht beunruhigen, oder er erschreckt sich kurz und setzt sich in kurzer Zeit selbstständig mit dem auslösenden Reiz auseinander und findet zu seiner Gelassenheit zurück. Ansonsten präsentiert er sich selbstständig, lässt sich aber durch den Hundeführer stets gut leiten.

g) schreckhaft / unsicher

Als schreckhaft und/oder unsicher werden Hunde bezeichnet, die bei ungewöhnlichen, nicht vorhersehbaren, plötzlich auftretenden Situationen mit deutlichem Submissionsverhalten reagieren. Sie benötigen mehr als 2 Minuten, um sich an die Situation zu gewöhnen, oder benötigen auch hiernach noch die Unterstützung ihres Hundeführers.

h) ängstlich/ stark unsicher

Als ängstlich/stark unsicher werden Jagdgebrauchs-Retriever bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften/unsicheren Hund hinaus so von einem Umweltreiz verunsichern und/oder erschrecken lassen, dass sie die Arbeit gänzlich einstellen und trotz längerer Wartezeit und/oder Führerunterstützung diese nicht wieder aufnehmen können. Im Ausdrucksverhalten bleiben sie in einem submissiven Display.

i) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

j) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegneten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

k) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegneten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

l) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Hundeführer Angst haben und dies mit einem submissiven Aus-druck zeigen. Sie wollen sich unter anderem nicht berühren lassen und zeigen bei der Annäherung des Hundeführers folgende mögliche Verhaltensweisen, jeweils mit einem submissiven Display: Erstarren, Zurückweichen, Übersprungsverhalten, Aggressionsverhalten.

m) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet, die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und / oder dieses blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Ausbildungsfehlern hat, darf der Begriff „wildscheu“ nur im Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

Führen ohne Jagdschein

Um auf den jagdlichen Prüfungen des JGHV und all' seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen, muss der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VS WP/VFsP und VStB keinerlei Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist.

Die Stammbuchkommission des JGHV hat sich, beauftragt durch die Verbandsversammlung des JGHV 2015, Gedanken gemacht, wie in diesen Fällen bei der VZPO/VGPO und VSPO einheitlich vorgegangen werden kann und muss.

Allgemein verbindliche Regelungen

1. Ausnahmeanträge sind seitens des Hundebesitzers (Hundeführers) gegenüber dem Prüfungsleiter einzureichen.
2. Sofern der Prüfungsleiter den Ausnahmefall anerkennt und den Führer zur Prüfung zulässt (was stets in seinem freien Ermessen liegt), ist die schriftliche Begründung als Bestandteil der Prüfungsunterlagen mit den sonstigen Unterlagen dem Stammbuchamt zuzuleiten.
3. Jede Ausnahme bezieht sich stets auf den speziellen Einzelfall.
4. Ausnahmen können z.B. sein:
 - a) die plötzliche Erkrankung oder der Tod des Hundeführers

- b) in Ausbildung zum Jagdschein befindliche Personen (Teilnahme an einem Jagdscheinkurs nachgewiesen)
 - c) andere, ähnlich gelagerte Fälle.
5. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden! Wer keinen gültigen Jagdschein hat, kann also nicht wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist.
 6. Nachstehende Regelungen gelten insbesondere für das Führen auf Verbandsgebrauchsprüfungen (VGP) und Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPS). Verbandsvereinen welche diese Prüfungen nicht durchführen, wird empfohlen, bei ähnlichen Prüfungsfächern analog vorzugehen, bzw. diese Regelung auch, sofern vom Prüfungsinhalt vergleichbar, bei den Anlageprüfungen der Zuchtvereine anzuwenden.
 7. Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechnigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechnigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe, unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein.

Anhang zur BLPO

Rahmenrichtlinien des JGHV

Stand ab 03-2017

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Vereine

- Führen nur mit Jagdschein
- Prüfungswiederholungen
- PO-Wasser des JGHV - Teil A / B

Hauptversammlung 2015
Hauptversammlung 1990
Hauptversammlung 2017

- Einspruchsordnung
- Zulassung zu Prüfungen entsprechend §23 der Satzung des JGHV
- Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit
- Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV
- Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde
- Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern

Hauptversammlung 2015
Hauptversammlung 2010
Hauptversammlung 2010
Hauptversammlung 2010
Hauptversammlung 2010
Hauptversammlung 2011

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO-Wasser des JGHV

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendeten ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

§35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des allgemeinen Teil A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzlich oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- und Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit voll ausschöpfen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. (a) bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugunfähigkeit nach der Methode Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss von einem Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchführung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder weiteren Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigen Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald, IKO u.a.....).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: "lt. Prüfung v." Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit dem Prädikat (und evtl. Punkte) in die Ahnentafel einzutragen.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV**Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23****Zulassung zu den Verbandsprüfungen**

(1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

(2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.

(3) Es wird unterschieden zwischen:

a) Prüfungen und Leistungszeichen die allgemeinverbindlich sind (z.B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.) Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundezuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.

(4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen, alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind:

a) Im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/ Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz),

b) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit FCI – Stempel versehen ist,

c) Alle von einem Zuchtverein/ Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlinghundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.

(5) An den Leistungsprüfungen (z.B. VGP, VSWP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind:

a) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

(6) Übergangsvorschrift: Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR/ RA/ Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter des JGHV dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeit-POs der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/ Derby, HZP/ Solms, VGP/ HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV-Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

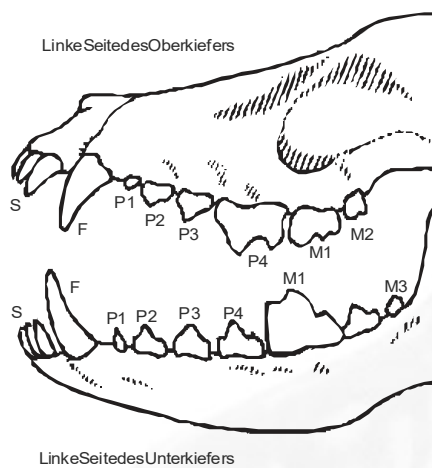
Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bundesländern:

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer.

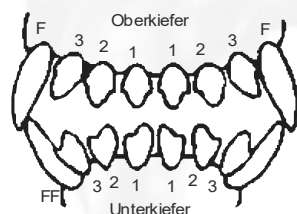
- Geschäftsstelle des JGHV -

III. Gebiss des Hundes

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewusst die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolare mit Nr. 4, den größten vor den Molaren mit Nr. 1.



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scherengebiss
Korrekt!



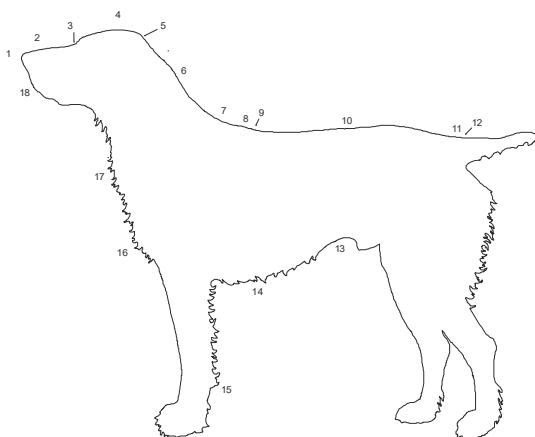
Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!



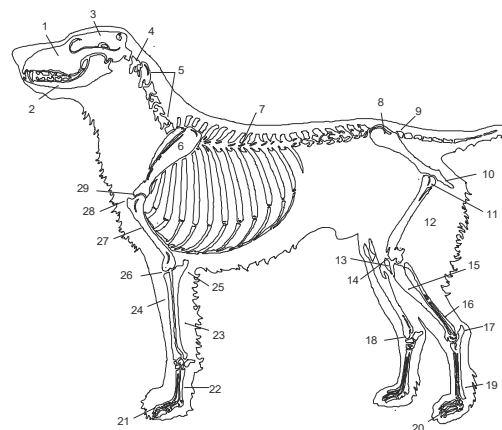
Vorbeißer
Fehlerhaft!



Rückbeißer
Fehlerhaft!



- | | |
|---|---|
| 1. Nase
(Nasenspiegel, Nasenschwamm) | 10. Rücken im weiteren Sinne
(Lende) |
| 2. Nasenrücken | 11. Kruppe |
| 3. Stirnabsatz (Stop) | 12. Rutenansatz |
| 4. Oberkopf | 13. Unterbrust |
| 5. Genick | 14. Unterbrust |
| 6. Nackengegend des Halses | 15. Karpalballen |
| 7. Widerrist | 16. Vorderbrust |
| 8. Eigentlicher Rücken | 17. Kehrlrand des Halses |
| 9. Rückendelle | 18. Fang |



- | | |
|--|---|
| 1. Oberkiefer | 16. Wadenbein |
| 2. Unterkiefer | 17. Fersenbein |
| 3. Scheitelbein | 18. Sprunggelenk |
| 4. Atlas (1. Halswirbel) | 19. Hintermittelfußknochen |
| 5. Übrige Halswirbel | 20. Knochen der Zehen
(der Beckengliedmaßen) |
| 6. Schulterblatt mit
Schulterblattgräte | 21. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen) |
| 7. Brustwirbel | 22. Vordermittelfußknochen |
| 8. Hüftbein | 23. Elle |
| 9. Kreuzbein | 24. Speiche |
| 10. Sitzbeinhöcker | 25. Ellenbogen Unterarm |
| 11. Hüftgelenk | 26. Ellenbogengelenk |
| 12. Oberschenkel | 27. Oberarm |
| 13. Kniescheibe | 28. Brustbeinspitze |
| 14. Kniegelenk | 29. Schultergelenk |
| 15. Schienbein Unterschenkel | |

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle
Ellenberger Straße 12
34302 Guxhagen
Tel.: (05665) 1859090

Email: office@drc.de



Deutscher Retriever Club (DRC) e.V.